

Sachbearbeitung: Heinz Schröder  
E-Mail: [Heinz.schroeder@swr.ch](mailto:Heinz.schroeder@swr.ch)  
Vorgang: 22.xx  
Dokument: Vernehmlassung Ausscheidung Gewässerraum.docx

Kopie: ZPL - Gemeinden

Datum: 23.10.2013

Baudirektion Kanton Zürich  
Amt für Abfall, Wasser, Energie und  
Luft  
Herr Dr. Jürg Suter  
Walcheplatz 2  
Postfach  
8090 Zürich

## **SYNTHESEBERICHT ZUR FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS IM SIEDLUNGSGEBIET**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Suter

Mit Schreiben vom 7. Aug. 2013 unterbreiten Sie uns folgende Unterlagen zur Vernehmlassung bis spätestens 31. Okt. 2013:

- Synthesebericht zur Festlegung des Gewässerraumes im Siedlungsgebiet, Juli 2013
- Auszug aus dem Entwurf zum neuen kantonalen Wassergesetz vom 25. Juni 2013
- Festlegung Gewässerraum Kanton Zürich – Arbeitshilfe Vorabklärungen und Werkzeugkasten: Erste Ideenskizze

Wir stellen fest, dass Sie die Gemeinden nicht zur Vernehmlassung eingeladen haben, was wir bedauern und Sie deshalb bitten, das nächste Mal die Gemeinden direkt zur Vernehmlassung einzuladen. Wir haben deshalb den Entwurf unserer Vernehmlassung den Gemeinden zugestellt und die bedeutendsten Anliegen der ZPL-Gemeinden sind in diese Stellungnahme eingeflossen.

**Antrag: Bei künftigen Vernehmlassungen sind die Gemeinden wieder direkt zur Stellungnahme einzuladen.**

Gerne nehmen wir zu diesem Geschäft wie folgt Stellung:

### **1. Mitwirkung der ZPL**

Der Fachberater der ZPL war im umfassenden und breit abgestützten Planungsprozess Mitglied der Begleitgruppe. Die folgende Stellungnahme zeigt die Sicht des Vorstandes der Planungsgruppe.

Der Vorstand der ZPL hat mit Brief vom 17. April 2013 im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Wassergesetz bereits einmal Stellung genommen zum Thema „Gewässerraum“ und darin verschiedene Anträge gestellt. Wir stellen mit Befriedigung fest, dass drei wichtige Anliegen der ZPL nun in die Vorlage eingeflossen sind:

- Bei eingedolten Gewässern soll auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden können
- Den Gemeinden ist ein Antragsrecht für die Festlegung des Gewässerraumes, die durch den Kanton erfolgt, einzuräumen

- Eine Kompetenzdelegation des Regierungsrates an die Gemeinde zur Festlegung des Gewässerraumes bei untergeordneten Gewässern ist nicht mehr vorgesehen.

## 2. Allgemeines

Der Synthesebericht ist das Resultat aus den vier Pilotprojekten in den Gemeinden und Städten Dietikon, Uster, Marthalen und Turbenthal. Er umfasst Handlungsanweisungen und Empfehlungen zur Festlegung des Gewässerraumes **im Siedlungsgebiet** und zeigt die entsprechenden Verfahren auf. Ein Merkblatt zum Thema „**Landwirtschaft und Gewässerraum**“ soll Ende 2013 erscheinen.

Gemäss Bund sind die Kantone verpflichtet, bis Ende 2018 die entsprechenden Gewässerräume auszuscheiden.

## 3. Allgemeines zum Bericht

Der Bericht ist mit nachstehender Ausnahme transparent und nachvollziehbar gegliedert. Auch sind die beschriebenen Pilotprojekte, die unterschiedliche Zielsetzungen hatten, transparent und gut verständlich wiedergegeben. Die daraus mündenden Kernthemen, oder besser Handlungsanweisungen, werden durch die umfassende Darstellung der Pilotprojekte nachvollziehbar begründet.

Zu kurz kommt im Bericht die Darstellung der Festlegungen des eidgenössischen Gesetzgebers. Denn dieser hat in den Art. 41 a-c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung die Festlegung des Gewässerraumes ausführlich legiferiert und der zur Vernehmlassung stehende Bericht dreht sich einzig um die Frage, wie der Kanton Zürich den in dieser Legiferierung noch bestehenden Spielraum ausnützen will. Insbesondere zeigt der Synthesebericht auf, wie die Breite des Gewässerraumes im dicht besiedelten Bericht an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden soll.

**Antrag: Die Legiferierung des Bundes zum Gewässerraum ist ausführlicher und auch in graphischer Form im Synthesebericht darzustellen. Anhang 1 zeigt diese Legiferierung.**

## 4. Kernthemen

Den 9 Kernthemen, oder wie wir es ausdrücken würden den Handlungsanweisungen (vgl. Anhang 2) stimmen wir mit nachstehenden Ausnahmen zu.

Die Absicht einer ortsspezifischen Gesamtschau im Kernthema 1 ist zweifellos richtig. Diese Gesamtschau ist umfassend vorzunehmen und muss zu einer echten und umfassenden Abwägung der verschiedenen öffentlichen Interessen führen und dabei den Gemeinden auch einen entsprechenden Handlungsspielraum offen lassen. Denn im dicht überbauten Siedlungsgebiet sind nicht nur Hochwassersicherheit und ökologische Aufwertung von Bedeutung, sondern auch die Siedlungsverdichtung mitsamt den erforderlichen Freiräumen sind sehr wichtige öffentliche Interessen.

**Antrag: Kernthema 1: Den Gemeinden ist bei dem noch fehlenden Kriterienkatalog sowie bei dessen Anwendung ein angemessener Handlungsspielraum einzuräumen.**

Kernthema 4 ist missverständlich formuliert. Gemeint ist wohl, dass der Gewässerraum im dicht besiedelten Gebiet sich an den baulichen Gegebenheiten ausrichten (und nicht angepasst) soll. Zudem wird zu wenig deutlich aufgezeigt, dass es hier um eine ortsspezifische Gesamtschau geht und diese Gesamtschau nicht nur die bestehende Situation, sondern auch Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden enthalten soll.

Zudem geht Kernthema 4 davon aus, dass der Gewässerraum im Minimum das Hochwasserprofil und einen 3 m Pufferstreifen gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) umfasst. Diese Ansicht zum Pufferstreifen teilen wir nicht. Beispiele in Dietikon und Uster zeigen, dass Bauten direkt am Wasser vorgesehen sind. Dies finden wir im Sinne einer Interessenabwägung auch richtig und wir gewichten die Interessen der bestehenden Bausubstanz und allfälliger Planungen höher ein als die vollständige Integration des Pufferstreifens in den Gewässerraum.

**Antrag: Kernthema 4 ist entsprechend unserer Begründung zu ändern.**

Kernthema 7 empfiehlt, bei allen öffentlichen Eindolungen einen Gewässerraum auszuscheiden. Ein Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes ist in jedem Fall zu begründen.

Wir sind sehr damit einverstanden, dass bei eingedolten Gewässern nicht zwingend ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss und halten auch dafür, bei einem Verzicht auf die Begründung der Gemeinde (und nicht etwa des AWEL) abzustellen und die Latte für eine solche Begründung nicht allzu hoch zu legen. Insbesondere bei einer Dole innerhalb von rechtsgültigen Verkehrsbaulinien oder wenn eine Ausdolung sehr unrealistisch erscheint soll auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden können.

Wenn kein Gewässerraum ausgeschieden wird, so reicht wie bisher (§ 21 WWG) ein Abstand von 5 m zu dieser Dole völlig aus und die heutige Übergangsregelung, welche je nach Durchmesser der Dole einen Abstand von 8 m bis 9 m verlangt, ist aufzuheben.

**Antrag: Kernthema 7 ist entsprechend unserer Begründung zu ändern.**

Kernthema 8 legt fest, dass innerhalb des Gewässerraumes nur extensive Nutzungen erlaubt sind und macht damit von der Ausnahmemöglichkeit gemäss Art. 41c Abs 1 der Gewässerschutzverordnung keinen Gebrauch. Begründet wird dies mit dem Beispiel Marthalen, wo der Vorschlag zur Festlegung des Gewässerraumes aufgrund der ortsbaulichen Situation richtigerweise extrem minimal ausgefallen ist und lediglich ein beidseitig einen „Vorlandstreifen“ von ca. 3 m betrifft, wo wiederum ein Düngerverbot gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung des Bundes besteht.

Dieses Beispiel kann nicht auf den Normalfall der Gewässerraumausscheidung übertragen werden und rechtfertigt es nicht, dass auf die Benutzung der erwähnten Ausnahmekompetenz verzichtet wird. Normalerweise wird dieses „Vorland“ 5 m oder sogar mehr betragen und gerade im dicht bebauten Gebiet ist die Nutzung der Umgebung für Garten und zur privaten Erholung sehr wichtig. Mit dieser Aussage gehen wir davon aus, und davon steht leider im Synthesebericht ebenfalls nichts, dass die Gewässerparzelle nicht mehr wie im Entwurf des Wassergesetzes vorgesehen bis zur Gewässerraumgrenze ausgedehnt werden soll, denn damit müsste durch den Kanton viel Land erworben werden, was wir für sehr problematisch

und im Übrigen für unrealistisch und unzweckmässig halten.

**Antrag: Kernthema 8 ist entsprechend unserer Begründung zu ändern.**

## 5. Verfahren

Der Gewässerraum soll drei Verfahren vorgenommen werden können, wobei die Festlegung des Gewässerraumes durch den Kanton das Standardverfahren (Verfahren 1) sein soll.

Das Verfahren 2 gestattet es den Planungsträgern, für die Koordination mit laufenden Planungen das Verfahren zur Festlegung des Gewässerraumes auf eigene Kosten durchzuführen und der Baudirektion einen Antrag auf Festlegung zu stellen. Damit sollen die Gemeinden, aber insbesondere auch die Planungsträger von öffentlichen oder privaten Gestaltungsplänen oder von Sonderbauvorschriften zeitlich nicht behindert werden, da die Festlegung des Gewässerraumes im Standardverfahren wohl seine Zeit dauern wird.

Das Verfahren 3 schliesslich ist ein Spezialverfahren, welches lediglich zur Anwendung kommt, wenn der Kanton ein Wasserbauprojekt realisieren will.

Grundsätzlich begrüssen wir es, dass mit Verfahren 2 ein Verfahren zur Verfügung gestellt wird, welches die Gemeinde und allfällige Private in ihren Planungsbemühungen zeitlich nicht behindert. In diesem Verfahren sind allerdings die Vorabklärungen der Gemeinde sehr wichtig und diese sind im Werkzeugkasten bis jetzt nur unvollständig beschrieben. Unseres Erachtens ist mit der Vorabklärung sicher zu stellen, dass mit der örtlich begrenzten Festlegung des Gewässerraumes gemäss Verfahren 2 nicht Fakten geschaffen werden, die eine Fortsetzung der Gewässerraumfestlegung ausserhalb des Planungssperimeters zum Beispiel bei einem Gestaltungsplan im Rahmen des Standardverfahrens behindern oder beeinträchtigen. Wir halten deshalb dafür, dass im Rahmen der Vorabklärung ein erster Entwurf einer Festlegung des Gewässerraumes erstellt werden muss, welcher insbesondere bei Gestaltungsplänen deutlich über das eigentliche Planungsgebiet hinausgehen muss.

**Antrag: Verfahren 2 ist im Sinne unserer Ausführungen zu spezifizieren.**

## 6. Arbeitshilfe und Werkzeugkasten

Die erste Ideenskizze samt Werkzeugkasten ist noch so wenig spezifiziert, dass wir sie leider nicht beurteilen können.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wünschen Ihnen bei der Umsetzung Ihres Vorhabens viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

Namens des Vorstandes

Der Präsident: Die Sekretärin:

Otto Müller

Anna Meyenhofer

## Anhang 1:

### Auszug aus der revidierten Gewässerschutzverordnung des Bundes:

#### Art. 41a Gewässerraum für Fliessgewässer

<sup>1</sup> Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1–5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

<sup>2</sup> In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

<sup>3</sup> Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

<sup>4</sup> Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

<sup>5</sup> Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist; oder
- c. künstlich angelegt ist.

**Art. 41b** Gewässerraum für stehende Gewässer

<sup>1</sup> Die Breite des Gewässerraums muss, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

<sup>2</sup> Die Breite des Gewässerraums nach Absatz 1 muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. der Gewässernutzung.

<sup>3</sup> Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

<sup>4</sup> Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha hat; oder
- c. künstlich angelegt ist.

**Art. 41c** Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

<sup>1</sup> Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

<sup>3</sup> Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

<sup>4</sup> Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>39</sup> als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

<sup>5</sup> Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.

<sup>6</sup> Es gelten nicht:

- a. die Absätze 1–5 für den Teil des Gewässerraums, der ausschliesslich der Gewährleistung einer Gewässernutzung dient;
- b. die Absätze 3 und 4 für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.



## Anhang 2:

### Kernthemen gemäss Synthesebericht

Die Kernthemen haben sich aus den Workshops mit den Pilotgemeinden und aus den Diskussionen in der Fachberatung, im Projektausschuss und in der Begleitgruppe ergeben. Sie stellen das Grundgerüst für das weitere Vorgehen bei der Festlegung der Gewässerräume dar.

- 1** Bei der Festlegung des Gewässerraums ist eine **ortsspezifische Gesamtschau** vorzunehmen.
- 2** Der Gewässerraum wird **an allen offenen öffentlichen Gewässern** gemäss Gewässerübersichtsplan ausgedehnt.
- 3** Voraussetzung für die Verringerung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet ist der **Nachweis der Hochwassersicherheit**.
- 4** Bei einer Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet sind **Ortsbild, ökologische Vernetzung, Erholungsfunktion des Gewässers und Zugänglichkeit** für den Gewässerunterhalt zu berücksichtigen.
- 5** Grundsätzlich ist es möglich, den Gewässerraum **asymmetrisch** auszuscheiden. Dies soll jedoch die **Ausnahme** sein und einen Mehrwert in der Gesamtbilanz aller Interessen bringen.
- 6** Neue Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind nur möglich, wenn diese **öffentlich und standortgebunden** sind oder wenn sie öffentlich sind und aufgrund der historischen Entwicklung oder der Erholungsnutzung einen **Bezug zum Gewässer** aufweisen.
- 7** Es wird empfohlen, generell **bei allen öffentlichen Eindolungen einen Gewässerraum festzulegen**.
- 8** Innerhalb des Gewässerraums sind **nur extensive Nutzungen** erlaubt.
- 9** Die Gemeinden können zusätzlich zum Gewässerraum **mit Gewässerabstandslinien** einen Übergangsbereich zwischen Gewässerraum und Hochbauten sichern.